

Zahl: xb-1724
ZVR Zahl: 575791079

Statuten des Vereines „Privatvermieter Verband Salzburg“

Vorbemerkungen

Diese Statuten ersetzen die Letztversion aus 2016 und gelten ab 19.04.2024. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung. Die in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Im Folgenden wird der im § 1 genannte Name des Vereines auch als „Verband“ bezeichnet bzw. abgekürzt. Internationale und örtliche Zuständigkeit liegen bei österreichischen Gerichten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „Privatvermieter Verband Salzburg“ und hat seinen Sitz in Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich weltweit, insbesondere aber auf den ganzen Bereich des Bundeslandes Salzburg. Die Errichtung von Zweigstellen in den Gemeinden des Landes (ohne Rechtspersönlichkeit) ist erwünscht. Der Verein regelt die Tätigkeit und Organisation der Zweigstellen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines:

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt des weiteren die Förderung des Tourismus, insbesondere durch das Zusammenbringen von Klein-Vermietern und Gästen. Der Verein ist ein überparteilicher Landesverband, welcher den Zusammenschluss der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, deren Betreuung und Schulung im Bundesland Salzburg anstrebt. Die Mitgliedschaft des Landesverbandes beim Dachverband der Österreichischen Privatvermieter wird gewünscht.
2. Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:
 - a) Versammlungen und Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstiger Veranstaltungen,
 - b) Herausgabe einer Vereinszeitung;
 - c) Durchführung von Seminaren zum Zwecke einer fremdenverkehrsgerechten Schulung;
 - d) Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und dem Dachverband;
 - e) Werbung von Gästen im In- und Ausland;
 - f) Internetwerbung des Landesverbandes für die Mitglieder;
 - g) Beratung der Vermieter über zeitgerechte Gästebetreuung, und über die Bedeutung der Prädikatisierung sowie über qualitätsverbessernde Maßnahmen;
 - h) Zusammenarbeit mit den Gasthöfen und Restaurants, welche Gutscheine für Halbpensionen annehmen sowie mit allen am Fremdenverkehr beteiligten Ämter und Behörden.

§ 3 Aufbringung der Mittel:

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährlich zu bezahlende Mitgliedsbeiträge, die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird gemäß einer jährlichen Indexerhöhung angepasst (VPI 2020 Als Bezugsgröße dient die für den Monat 04 Jahr 2024 errechnete Indexzahl) und ist nach Vorschreibung, spätestens bis 31.1. eines Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Mitgliedschaft wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Beitritts gewährt. Während dieser Zeit ist das Mitglied verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- b) Spenden von Mitgliedern und Firmen
- c) Sonstige Einkünfte

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder; - stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder!
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ruhende Mitgliedschaft, bzw. ruhende Funktion
- d) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliches Mitglied kann jeder Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, seine Familie sowie jede am Fremdenverkehr interessierte Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auch vom Vorstand abgelehnt werden. An Werbe-, Studien- und Gesellschaftsfahrten, bzw. Veranstaltungen des Verbandes können auch Familienangehörige der Vereinsmitglieder teilnehmen.

Zu b): Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen können.

Zu c): Mitgliedern, welche die Voraussetzungen für eine Funktion oder für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder denen ein vereinschädigendes Verhalten nachgewiesen wird, kann vom Vorstand die Funktion oder die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden.

Zu d): Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jeder Funktionär ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufnehmen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Durchführung der Vollversammlung können Mitglieder des Proponenten-Komitees bereits Mitglieder aufnehmen. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis bzw. die Zahlungsbestätigung für das laufende Jahr.

Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, deren Namen und Adresse in der vom Verein geführten Mitgliederkartei aufscheinen. Die ordentlichen Mitglieder können auch Anträge stellen und sind wählbar. Alle Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Der Antrag muss bis spätestens 31. Oktober mit eingeschriebenem Brief zu Händen des Finanzreferenten oder via verifizierbarem eMail an kontakt@privatvermieter.com erklärt werden. Erfolgt die Erklärung verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Versandzeitpunkt im eMail-Header maßgeblich.
2. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleiben oder die Vereinsstatuten gröblich verletzen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Vollversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge findet weder im Falle des Austrittes noch im Falle des Ausscheidens statt. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden. Die entsprechenden Anträge können von den Zweigstellenleitern eingebracht werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für jede Familie nur einmal zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 8 Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

- a) Obmann / Obfrau
- b) Obmann / Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführende/r)
- c) Finanzreferent/in
- d) Schrift- bzw. Protokollführer/in
- e) und weiteren Mitgliedern

Nach Möglichkeit soll von jedem politischen Bezirk eine Person im Vorstand vertreten sein. Aus den weiteren Vorstandsmitgliedern soll ein Organisationsreferent und ein Werbeleiter bestellt werden. Der Vorstand leitet den Verband gemäß den Statuten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

Der Obmann / Die Obfrau leitet die Vollversammlung sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach außen! In allen wichtigen Angelegenheiten kommt ihm die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit dem/der geschäftsführenden Obmann/Obfrau Stellvertreter/in und mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin in finanzieller Hinsicht zu.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann / die Obfrau allein berechtigt gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Vollversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

Der/Die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführender) vertritt den Obmann / die Obfrau im Verhinderungsfall. Wenn diese(r) verhindert ist, so hat den Vorsitz das älteste Vorstandsmitglied zu übernehmen. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte.

Der/Die Finanzreferent/in ist für die Durchführung der Kassengeschäfte zuständig. In allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten zeichnet der/die Finanzreferent/in gemeinsam mit dem Obmann / der Obfrau, bei dessen Verhinderung mit dem Obmann/Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführenden).

Der Vorstand, der von der Vollversammlung gewählt wird, hat so lange er beschlussfähig ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Vollversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu 4 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau und in dessen Verhinderung vom Obmann/Obfrau Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10, letzter Absatz zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Der/Die Organisationsreferent/in ist für die Vorbereitung und den Aufbau von Seminaren und der Werbe- und Ausflugsfahrten zuständig. Leiter der Werbe- und Ausflugsfahrten, sowie von Seminaren ist jedoch der Obmann / die Obfrau. Ebenfalls sind alle anderen Veranstaltungen vom / von der Organisationsreferent/in zu organisieren. Auch der Aufbau von Zweigstellen fällt in dessen Kompetenz.

§ 10 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist jedes Jahr einmal abzuhalten. Neuwahlen sind spätestens alle 4 Jahre durchzuführen. Wenn es sinnvoll erscheint, können sie auch schon früher abgehalten werden. Die Einladungen müssen 14 Tage vorher ergehen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand postalisch, oder per eMail.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Dieser Antrag ist von diesen Mitgliedern schriftlich (ordnungsgemäß gefertigt) einzubringen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge oder Anfragen für die Vollversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens sieben Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Wahlvorschläge für die Vereinsleitung sind bis spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung beim Obmann / bei der Obfrau schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, in dessen Verhinderung der Obmann/Obfrau Stellvertreter/in und wenn auch diese(r) verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11 Wirkungskreis der Vollversammlung

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung.
- h) Behandlung der eingebrachten Anträge.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ein Mitglied wird außerdem vom Vorstand bestellt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die gleiche Vollversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 16 Datenschutz

Der Verband hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der Republik Österreich. Jedes Mitglied nach § 4 gibt durch seine Mitgliedschaft die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, eMail-Adresse, Telefonnummer, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende persönliche Angaben, mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, und des Bundesverbandes, in dem Privatvermieter Verband Salzburg, bzw. etwaiger Rechtsnachfolger verarbeitet und weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art durch die oben genannten Parteien auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Aus rechtlichen Gründen sind wir verpflichtet folgende Punkte zu erfüllen:

- Gemäß Paragraph 132 BAO sind wir verpflichtet, jegliche Belege eines Geschäftsfalles zumindest 7 Jahre lang aufzubewahren.
- Dies umfasst auch die persönlichen Daten des Mitgliedes, da diese dem entsprechenden Verkaufsvorgang respektive Beleg entsprechend zugeordnet sind.
- Aus diesem Grund heraus können wir einem Antrag auf Löschung frühestens nach dem 7. Jahr Ihrer Mitgliedschaft nachkommen.
- Wenn Sie dies wünschen, dann werden wir Ihren Antrag selbstverständlich entsprechend in Evidenz halten und nach Ablauf der angeführten Frist die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ausführen.

Falls aus gesetzlichen Gründen Ihre personenbezogenen Daten nicht umgehend gelöscht werden können, wird die Verarbeitung auf ein Mindestmaß eingeschränkt, was bedeutet, dass nur jene Personen Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und einsehen dürfen, welche dazu gesetzlich verpflichtet sind. Auch werden Ihre personenbezogenen Daten umgehend aus unseren Adress-Listen für den Newsletter-Versand sowie den Post-Versand entfernt, sodass Sie in Zukunft keine Newsletter mit diversen Angeboten, Veranstaltungseinladungen erhalten werden.

Vom Vorstand genehmigt am 19. April 2024

Von der Vollversammlung beschlossen am 19. April 2024